



iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

Nationaler Prüfungsschwerpunkt als Ergänzung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2022 betreffende Jahresabschlüsse

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 5. Dezember 2022 einen nationalen Prüfungsschwerpunkt für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2022 veröffentlicht.

Schwerpunktmaßig sollen Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen geprüft werden. Wie bereits im Vorjahr wird zudem verstärkt auf eine nachvollziehbare und nachprüfbare Buchführung geachtet.

Dieser nationale Schwerpunkt ergänzt die am 28. Oktober 2022 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). In deren Zentrum stehen klimabezogene Risiken, direkte finanzielle Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine und das makroökonomische Umfeld.

Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die European Securities and Markets Authority (ESMA) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union (EU) Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erreichen. Deshalb gibt die ESMA jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Enforcement-Stellen schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

Für die Durchführung von Anlassprüfungen und stichprobenartigen Prüfungen ist seit 1. Januar 2022 ausschließlich die BaFin zuständig. Dabei bleibt der grundsätzliche Verfahrensablauf aus Prüfungseröffnung, Prüfungsfeststellung und Fehlerbekanntmachung aus dem früheren Verfahren zwar erhalten; die Bekanntmachung wird künftig aber als Realakt von der BaFin selbst vorgenommen.

BaFin übernimmt die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

Hinweis

Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ergeben sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erweiterte Ermittlungsbefugnisse der BaFin im Vergleich zum bisherigen Verfahren, das im Gegensatz zum jetzigen hoheitlichen Verfahren einer Behörde auf eine grundsätzlich freiwillige Mitwirkung gesetzt hatte. Auch wird ein behördenumbergreifender Informationsaustausch ermöglicht. Ziel der Behörde ist es, nicht nur schneller und effizienter im Enforcement-Verfahren zu werden, sondern auch transparenter. D.h. die BaFin kann auch bereits während des Verfahrens wesentliche Informationen über dieses veröffentlichen.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

Die ESMA hat am 28. Oktober 2022 die europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2022](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht.

In Abschnitt 1 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- Konsistenz zwischen den im IFRS-Abschluss offengelegten Informationen und den nichtfinanziellen Informationen über klimabezogene Aspekte, Berücksichtigung von Klimarisiken bei der Anwendung von Wertminderungstests, Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Rückstellungsbildung sowie transparente Berichterstattung über den Einsatz von (virtuellen) Energielieferverträgen (sog. virtual power purchase agreements, VPPAs);
- direkte finanzielle Auswirkungen des russischen Einmarsches in die Ukraine, vor allem die weiterhin gültigen Ausführungen der ESMA zu einer erhöhten Transparenz bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste, insbesondere in Bezug auf sog. Management-Overlays, signifikante Änderungen des Kreditausfallrisikos, zukunftsgerichtete Informationen, Änderungen der Risikovorsorge, Kreditausfallrisiken und Sicherheiten sowie die Auswirkungen des Klimarisikos auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste;

- Berücksichtigung des aktuellen makroökonomischen Umfelds bei der Bewertung von Leistungen an Arbeitnehmer, der Wertminderung von nichtfinanziellen Vermögenswerten, der Erfassung von Erträgen und erwarteten Kreditverlusten bei Finanzinstrumenten.

In Abschnitt 2 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt:

- Klimabezogene Sachverhalte, einschließlich Übergangsplänen und der Bedeutung einer verbesserten Transparenz bezüglich der Ziele solcher Pläne – mit der Forderung nach Vorsicht und Spezifität bezüglich der Kohlenstoffneutralitätsverpflichtungen, nach ausreichenden Erklärungen von Unsicherheiten im Zusammenhang mit klimabezogenen Zielen und nach Klarheit über die Berichterstattung des Emittenten über Treibhausgasemissionen;
- darüber hinaus Erinnerung der Emittenten, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der [EU-Taxonomie-Verordnung](#) zu erfüllen, die für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden sind;
- Transparenz in Bezug auf den Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung der Emittenten (mögliche Abdeckung von Wertschöpfungsketten) und Belastbarkeit der für die nichtfinanzielle Berichterstattung verwendeten Daten.

Hinweis

In Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte der nichtfinanziellen Berichterstattung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten der EU die Änderung der Bilanzrichtlinie durch die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) national u.a. im Hinblick auf die Verortung der Berichterstattung unterschiedlich umgesetzt haben. Infolgedessen können nicht alle Durchsetzungsbehörden nichtfinanzielle Informationen überwachen und durchsetzen. Für eine begrenzte Anzahl von Durchsetzungsbehörden ist dies bspw. nur dann möglich, wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht enthalten ist. Oftmals haben Durchsetzungsbehörden auch lediglich die Befugnis, das Vorhandensein der nichtfinanziellen Informationen zu prüfen, nicht aber deren Inhalt, wie dies in Deutschland bspw. in Bezug auf die Prüfung durch den Abschlussprüfer der Fall ist. Dennoch sollte die besondere Bedeutung der Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nicht außer Acht gelassen werden. Durch die notwendige Konsistenz zwischen Finanzberichterstattung und nichtfinanzieller Berichterstattung kann die nichtfinanzielle Berichterstattung auch bei einer Verortung außerhalb des Lageberichts über die Prüfungsschwerpunkte der Finanzberichterstattung im Fokus stehen.

In Abschnitt 3 wird in Bezug auf alternative Leistungskennzahlen (APMs) hervorgehoben, dass von den Emittenten erwartet wird, dass sie die [APM-Leitlinien](#) und die Q&As der ESMA zu APMs bei allen verwendeten APMs einhalten. In dieser Hinsicht können Zwischensummen, die in Jahresabschlüssen und im Anhang enthalten sind, in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen, wenn sie in Lageberichten, Prospekten und Pressemitteilungen dargestellt werden. In Bezug auf das European Single Electronic Format (ESEF) wird in der Erklärung unterstrichen, dass Emittenten ab dem Geschäftsjahr 2022 und gemäß dem technischen Regulierungsstandard für ESEF den Anhang zu den Finanzausweisen mit einer Blockkennzeichnung versehen müssen.

Darüber hinaus fordert die ESMA Transparenz bei der Umsetzung von IFRS 17 **Versicherungsverträge** und verweist dabei auf die Erwartungen und Empfehlungen der ESMA bezüglich der Angaben in den Jahresabschlüssen des Geschäftsjahrs 2022, wie sie in dem im Mai 2022 veröffentlichten [ESMA-Statement](#) dargelegt wurden. In diesem Zusammenhang weist die ESMA in Bezug auf Finanzkonglomerate

darauf hin, dass die Konsolidierungsanforderungen von IFRS 10 **Konzernabschlüsse** konsequent auf konzerninterne Transaktionen angewandt werden müssen, um eine sachgerechte Anwendung der IFRS 17-Anforderungen im Konzernabschluss zu gewährleisten. Dies gilt zum Beispiel für Fälle, in denen Nicht-Versicherungs-Konzernunternehmen (bspw. Banktochterunternehmen) Versicherungsprodukte vertreiben und den Versicherungstochterunternehmen Vertriebsgebühren in Rechnung stellen. In solchen Fällen wird die vertragliche Servicemarge (contractual service margin, CSM) auf Ebene des Finanzkonglomerats von der CSM auf Ebene der Versicherungstochterunternehmen abweichen.

Die in den Abschnitten 1 bis 3 dargestellten Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht informieren wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Jahresfinanzberichterstattung.

Ausführliche Erläuterungen der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte enthält unser dazu veröffentlichter [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

Darstellung der europäischen Prüfungsschwerpunkte im iGAAP fokussiert-Newsletter

Der nationale Prüfungsschwerpunkt der BaFin

Neben den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten hat die BaFin am 5. Dezember 2022 auch einen [nationalen Prüfungsschwerpunkt](#) für das kommende Jahr veröffentlicht.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die BaFin wird in den Abschlüssen 2022 schwerpunktmäßig Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen prüfen. Gemäß IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen** sollen spezifische Angaben den Adressaten die möglichen Auswirkungen einer Abhängigkeit von nahestehenden Unternehmen und Personen transparent machen. Der Prüfungsschwerpunkt umfasst daher alle Aspekte des IAS 24 hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auch qualitative Erläuterungen, die für ein Verständnis durchgeföhrter Transaktionen notwendig sind.

Nahestehende Unternehmen und Personen im Fokus

Diese zusätzliche Transparenz ist erforderlich, weil Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen nicht nur von wirtschaftlich motivierten Zielsetzungen beeinflusst werden und sich von Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Personen unterscheiden können.

Zusätzliche Hinweise der BaFin

Wie bereits im vergangenen Jahr gibt die BaFin auch dieses Jahr Hinweise an die Adressaten bzw. Hinweise zum Verfahren, die sich nicht auf den Prüfungsschwerpunkt selbst beziehen. Demnach sind folgende Hinweise sind für die durchzuführenden Verfahren im nächsten und den kommenden Jahren zu beachten.

Wie bereits im Vorjahr wird ein Fokus auf nachvollziehbaren und nachprüfbaren Buchführungsunterlagen (beim Umfang der Dokumentation sind u.a. die Komplexität von Geschäftsvorfällen sowie die Ausübung von Ermessensspielräumen zu beachten) liegen:

- Generell müssen die Geschäftsvorfälle eines Unternehmens so aufgezeichnet sein, dass die Buchführung einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick vermitteln kann und
- die Ausübung von Bilanzierungsentscheidungen muss nachprüfbar sein.

Nachvollziehbare und nachprüfbaren Buchführungsunterlagen

Beobachtung

Eine nachvollziehbare und nachprüfbare Dokumentation im Rahmen der Buchführungsunterlagen ergibt sich bereits aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und ist essenziell für die Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Unvollständige oder lückenhafte Unterlagen können daher Anlass zu weitergehenden Ermittlungshandlungen geben und im Zweifelsfall auch zu Fehlerfeststellungen führen. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem in § 106 WpHG kodifizierten Prüfungsgegenstand.

Im Jahr 2022 kam es bei einem Emittenten bereits zu einer diesbezüglichen Fehlerfeststellung, weil es in der Buchführung keine Aufzeichnungen über die Klassifizierung von Vertragspartnern hinsichtlich ihrer Eigenschaft als nahestehende Unternehmen oder Personen gab.

Die BaFin möchte durch diesen Fokus erreichen, dass Emittenten hinreichende Ressourcen für eine gute Dokumentation einsetzen. Die BaFin wird bei ihren Anfragen darauf hinweisen, dass die Unterlagen, die die Grundlage für die buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle waren, vorgelegt und nachträgliche Änderungen und Ergänzungen kenntlich gemacht werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jenger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893

ffischer@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263

jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben:
www.deloitte.com/de_

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Dezember 2022